

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

JACOBI TONWERKE GMBH

NL BSB® ZertifikatsNr.: IKB1318



vormgegeben bouwstof

§ 1. Allgemeines

Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen des Verkäufers. Abweichende Vereinbarungen und Geschäftsbedingungen werden nur dann verbindlich, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt sind.

§ 2. Angebote

(1) Angebote sind bis zum Vertragsabschluss freibleibend. Preise verstehen sich ab Lieferwerk. (2) Ziegeleierzugnisse sind homogene Massengüter, die in einem natürlichen Brennprozess hergestellt werden. Muster jeder Art und Größe, Proben, Abbildungen und Beschreibungen können deshalb nur annäherungsweise gelten. Die technischen Daten und Beschreibungen in den jeweiligen Produktinformationen oder Werbematerialien sind keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien der von uns zu liefernden Ware. Die Übernahme solcher Garantien muss ausdrücklich vereinbart und als solche bezeichnet sein.

§ 3. Lieferung und Gefährübergang

(1) Die Lieferung erfolgt ab Werk.
 (2) Die Gefahr geht mit der Verladung auf den Käufer über.
 (3) Vereinbarte Anlieferung erfolgt auf Kosten des Käufers. Sie setzt Befahrbarkeit der Entladestelle mit schwerem Lastzug und geeignete Entlademöglichkeit voraus. Der Käufer haftet für Schäden, die entstehen, wenn diese Voraussetzungen fehlen. Er haftet auch für Schäden, die entstehen, wenn das Lieferfahrzeug aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht unverzüglich oder nicht sachgemäß entladen wird.

§ 4. Lieferzeit, Lieferbehinderung und Kostensteigerung

(1) Verbindliche Liefertermine bedürfen ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.
 (2) Unvorhersehbare höhere Gewalt und andere unvorhersehbare außergewöhnliche Ereignisse, zu denen u.a. auch Material-, Energie-, Arbeitskräfte- und Transportraum-Mängel, Produktionsstörungen einschließlich Fehlbrand, Arbeitskampf, Lieferfristüberschreitungen seiner Vorlieferanten, Verkehrsstörungen und behördliche Verfügungen usw. gehören, die den Verkäufer außerstande setzen, seine Lieferverpflichtungen zu erfüllen, befreien ihn für die Dauer ihrer Auswirkungen oder im Falle der Unmöglichkeit der Lieferung oder Leistung von seiner Liefer- und Leistungspflicht. Der Verkäufer wird den Käufer über das Eintreten eines solchen Falles unverzüglich unterrichten.
 (3) Kann der Verkäufer seine Verpflichtungen aus anderen als den in Absatz 2 genannten, von ihm zu vertretenden Gründen nicht oder nicht fristgerecht erfüllen, so haftet er für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
 (4) Treten zwischen Vertragsabschluss und Lieferung Kostensteigerungen ein, insbesondere für Energie und Personal, die in ihrem Ausmaß nicht vorhersehbar waren und ein Festhalten am vereinbarten Preis unzumutbar machen, so werden die Parteien über den Preis neu verhandeln.

§ 5. Zahlung

(1) Der Kaufpreis ist bei Empfang der Ware zu zahlen.
 (2) Bei Vereinbarung eines Zahlungsziels sind die Rechnungen 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen.
 (3) Die Annahme von Scheck oder Wechsel erfolgt nur erfüllungshalber. Diskont, Spesen und Kosten trägt der Käufer.
 (4) Der Verkäufer ist berechtigt, dem Käufer vom Verzugsstake an Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zu berechnen. Ist der Käufer Unternehmer, so betragen die Verzugszinsen 9% über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
 (5) Der Verkäufer ist jederzeit berechtigt, Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen.
 (6) Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Käufer nur geltend machen, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Er kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.
 (7) Wenn als Zahlungsweg zwischen Käufer und Verkäufer das SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart wurde, verpflichtet sich der Käufer, das dazu notwendige Mandat zu erteilen und für eine ausreichende Deckung des Kontos bei Fälligkeit zu sorgen. Die Frist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) wird auf zwei Tage verkürzt.

§ 6. Mängelrüge, Gewährleistung und Haftung

(1) Der Käufer hat die gelieferte Ware unverzüglich zu untersuchen. Erkennbare Mängel, Mengenabweichungen oder Falschlieferungen sind dem Verkäufer spätestens innerhalb einer Woche, in jedem Falle aber vor Eindeckung schriftlich anzuzeigen. Dem Verkäufer ist Gelegenheit zur gemeinsamen Feststellung der angezeigten Beanstandungen und zur Anwesenheit bei Entnahme für Materialprüfungen zu geben.
 (2) Mängelansprüche bestehen nicht, sofern die zu liefernden Erzeugnisse der EuroNorm 1304 und deren Prüfnormen, insbesondere der EN 538 (Biegetragfähigkeit), EN 539-1 (Wasserdurchlässigkeit) Verfahren 2, Anforderungsstufe 1, EN 539-2 (Frostwiderstandsfähigkeit) Verfahren B und EN 1024 (Bestimmung der geometrischen Kennwerte) entsprechen. Die bei Herstellung, Transport oder Verarbeitung groberamischer Erzeugnisse auftretenden geringfügigen Schäden oder Farbabweichungen, die die übliche Verwendbarkeit nicht wesentlich beeinträchtigen, können ebenso wenig beanstandet werden, wie handelsüblicher Bruch bis 3%.

LEISTUNGSERKLÄRUNG

JG-12.2020-01

1. Eindeutiger Kenncode des Produkttyps:
Dach- und Formziegel

2. Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zur Identifikation des Bauprodukts gemäß Artikel 11 Absatz 4 Z5 »variwell«, Z5 Geradschnitt, J11v, J160, J12, J13, J13v, Z7v, Z10, Z2, D10 »gigant«, K1, Hohlplatte H1, H2, H2 Plus, Berlin, Hejmdal, W4v, W5, W6v, Areal, Marko, Primus, Tradition, WALTHER-tegula, WALTHER-Stylet, Z9, Süddeutscher Biber 18*38, Berliner Biber 15,5*38, 15,5*36, Kirchenbiber 18*38*1,8, Turmbiber 14*28*1,2

3. Vom Hersteller vorgesehener Verwendungszweck oder vorgesehene Verwendungszwecke des Bauprodukts gemäß der anwendbaren harmonisierten technischen Spezifikationen: Für Dachdeckungen von geneigten Dächern sowie für Außenwandbekleidungen

4. Name, eingetragener Handelsname oder eingetragene Marke und Kontaktanschrift des Herstellers gemäß Artikel 11 Absatz 5:

Jacobi Tonwerke GmbH
Bilshausen und Langenzenn
Osteroder Straße 2
37434 Bilshausen

5. Nicht relevant, 6. Nicht relevant, 7. Nicht relevant, 8. Nicht relevant

9. Erklärte Leistung

Wesentliche Merkmale	Leistung	Harmonisierte technische Spezifikation
Mechanische Festigkeit	Bestanden	EN 1304:2005
Verhalten bei Beanspruchung durch Feuer von außen	Broof ohne Prüfung	EN 1304:2005
Brandverhalten	Klassen A1 bis F	EN 1304:2005
Wasserundurchlässigkeit	erfüllt Anforderungsstufe 1, Prüfverfahren 2	EN 1304:2005
Maße und Maßabweichungen	Bestanden	EN 1304:2005
Dauerhaftigkeit	erfüllt Prüfverfahren E (150 Zyklen)	EN 1304:2005
Freisetzung gefährlicher Stoffe	Nicht anwendbar	

10. Die Leistung des Produkts gemäß den Nummern 1 und 2 entspricht der erklärten Leistung nach Nummer 9

Verantwortlich für die Erstellung dieser Leistungserklärung ist allein der Hersteller gemäß Nummer 4

Unterzeichnet für den Hersteller und im Namen des Herstellers von:

Bilshausen, 04.01.2021
Jacobi Tonwerke GmbH

Max Jacobi

Max Nikolaus Jacobi
geschäftsführender Gesellschafter

Alle Leistungserklärungen finden Sie auch unter www.dachziegel.de/leistungserklärung

(3) Mängelansprüche eines Unternehmers verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware, sofern sie nicht Ansprüche nach § 438 Abs. 1 Nr. 2b BGB darstellen. Ist der Käufer kein Unternehmer so verjähren Mängelansprüche, außer denjenigen nach § 438 Abs. 1 Nr. 2b BGB, ein Jahr nach Ablieferung, es sei denn, dass der Schaden auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns beruht, dass der Schaden in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt, oder dass wir den Mangel arglistig verschwiegen haben.

(4) Bei fristgerechter, berechtigter Mängelrüge kann der Käufer zunächst Nacherfüllung verlangen, sofern die Art der Nacherfüllung nicht mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist. Ist der Käufer Unternehmer, kann der Verkäufer nach seiner Wahl Nacherfüllung in Form der Lieferung einer mangelfreien Sache leisten, vom Vertrag zurücktreten oder mindern.

(5) Schadenersatzansprüche des Käufers, insbesondere wegen Verletzung einer Vertragspflicht, aus Verschulden anlässlich von Vertragsverhandlungen und aus außervertraglicher Haftung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht oder nicht durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung oder nicht durch einen von uns arglistig verschwiegenen Mangel verursacht ist oder nicht in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt. Bei Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung haften wir nicht für bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare Schäden.

§ 7. Eigentumsvorbehalt und Forderungssicherung

(1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen und der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch entstehenden Forderungen Eigentum des Verkäufers (Vorbehaltsware).

(2) Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung durch den Käufer erfolgt im Auftrage des Verkäufers, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird. Soweit der Verkäufer nicht bereits kraft Gesetzes Eigentum oder Miteigentum erlangt, überträgt der Käufer dem Verkäufer schon jetzt im Werte der Vorbehaltsware Miteigentum an der hieraus entstehenden Sache und verwahrt diese als Vorbehaltsware mit kaufmännischer Sorgfalt für den Verkäufer.

(3) Veräußert der Käufer Vorbehaltsware oder baut er sie in ein Grundstück ein, so tritt er dem Verkäufer schon jetzt die daraus entstehenden Forderungen im Werte der Vorbehaltsware mit allen Rechten einschließlich des Rechts auf Einräumung einer Sicherungshypothek mit Rang vor dem Rest ab. Ist der Käufer Eigentümer des Grundstücks, so erfasst die Vorausabtretung in gleichem Umfang die aus der Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen. Die Voraussetzung erstreckt sich auch auf Solidoforderungen des Käufers.

(4) Unter der Voraussetzung des Übergangs des Miteigentums und der Forderungen sowie unter Vorbehalt des Widerrufs ermächtigt der Verkäufer den Käufer, Vorbehaltsware im üblichen Geschäftsverkehr zu veräußern, zu verarbeiten und abgetretene Forderungen einzuziehen. Zu anderen Verfügungen, insbesondere Verpfändung, Sicherungsübereignung oder weitere Abtretung ist der Käufer nicht berechtigt.

(5) Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich über jede Art von Zugriffen Dritter an der Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen zu unterrichten, sowie ihm die für die Rechtsverfolgung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

(6) Kommt der Käufer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nicht nach oder entstehen begründete Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit, so hat der Käufer auf Verlangen des Verkäufers die Vorbehaltsware herauszugeben sowie die abgetretenen Forderungen offenzulegen und dem Verkäufer alle zur Einziehung dieser Forderungen erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu geben.

(7) Der Verkäufer ist auf Verlangen des Käufers verpflichtet, eingeräumte Sicherheiten nach Wahl des Verkäufers freizugeben, soweit deren Wert seine Forderungen um mehr als 10% übersteigt.

§ 8. Ausnahmeregelungen

Die vorstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen werden gegenüber einem Kaufmann verwendet, wenn der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, ferner gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts und gegenüber einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. In allen anderen Fällen werden sie mit folgender Maßgabe verwendet:

a) In den in § 4 Abs. 3 genannten Fällen haftet der Verkäufer dem Käufer bis zur Höhe der Differenz zwischen dem Vertragspreis und dem vom Käufer unter Berücksichtigung seiner Schadensminderungspflicht für einen Deckungskauf aufgewendeten Betrag, es sei denn, Leistungsverzug und Unmöglichkeit beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

b) Die nach § 4 Abs. 4 mögliche Verhandlung über eine Preiserhöhung setzt voraus, dass zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Lieferzeitpunkt mindestens vier Monate liegen.

c) Die Anzeigepflicht des § 6 Abs. 1 gilt für alle offensichtlichen Mängel, Mengendifferenzen oder Falschlieferungen. Für alle anderen Mängelrügen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort ist der Sitz des Lieferwerks.

(2) Gerichtsstand, auch für Scheck- und Wechsel-Klagen, ist, sofern die Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen, der Sitz des Verkäufers.

(3) Im nichtkaufmännischen Verkehr ist Gerichtsstand der Wohnsitz des Beklagten.